

- 8. Juni 2018



B + Z

Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG in
Gründung
z.H. Bichler Zrzavy Rechtsanwälte GmbH

Weyrgasse 8
1030 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-KI23 9013/0003-ABS/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN 

TELEFON (+43-1) 249 59 

TELEFAX (+43-1) 249 59 

E-MAIL 

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 8.6.2018

BESCHEID

~~TERMIN VORGEMERKT~~
10.05.07.2018
Beschwerde

Der am 13.9.2017 von der Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG in Gründung (weiter als „Antragstellerin“) vertreten durch Bichler Zrzavy Rechtsanwälte GmbH gemäß § 1 Abs. 2 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) BGBl I Nr. 2009/66 idF BGBl I Nr. 2017/149¹ eingebrachte Antrag auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut samt Verbesserung vom 12.2.2018 wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) BGBl 51/1991 idGF zurückgewiesen.

Begründung

I. Bisheriger Verfahrensgang und relevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13.9.2017 hat die Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG in Gründung vertreten durch Bichler Zrzavy Rechtsanwälte GmbH gemäß § 1 Abs. 2 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) BGBl I Nr. 2009/66 idF BGBl I Nr. 2017/149 und nunmehr § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 BGBl I Nr. 2018/17 einen Antrag auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut eingebracht.

Gemäß § 6 Abs. 1 ZaDiG idF des BGBl I Nr. 2017/149 hatten Konzessionswerber dem Antrag bestimmte, vom Gesetzgeber taxativ vorgegebene Angaben und Unterlagen anzuschließen. Gemäß neuem ZaDiG 2018 sind die in § 9 ZaDiG idF des BGBl I Nr. 2018/17 normierten Konzessionsvoraussetzungen vom Gesetzgeber umfangreicher verfasst. Darüber hinaus hat jeder Konzessionswerber ab dem 1. Juni 2018 zusätzlich zu den Konzessionsvoraussetzungen aus dem § 9 ZaDiG 2018 auch die Konzessionsvoraussetzungen aus der EBA Leitlinie

¹ Die FMA weist daraufhin, dass sich mit 1. Juni 2018 die Rechtslage insoweit geändert hat, als das ZaDiG 2018 (BGBl I Nr. 2018/17) in Kraft getreten ist.

EBA/GL/2017/09 zu berücksichtigen. Die Antragstellerin konnte schon unter dem bisher geltenden Recht keinen, den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 ZaDiG idF BGBl I Nr. 2017/149 entsprechenden Konzessionsantrag bei der FMA einbringen. Trotz Hinweises der FMA auf die bevorstehende Gesetzesänderung und auf die damit zusammenhängenden EBA Leitlinien, hat die Antragstellerin bis dato keinen vollständigen Konzessionsantrag bei der FMA eingebracht. Da der von der Antragstellerin am 13.9.2017 nach dem ZaDiG idF BGBl I Nr. 2017/149 eingebrachte Antrag nicht vollständig war, wies dieser einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG auf.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) forderte die Antragstellerin daher mit Schreiben vom 19.12.2017 auf, ihr mangelhaftes Anbringen binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung zu verbessern und den Konzessionsantrag vollständig vorzulegen.

Einen Tag zuvor, sohin am 18.12.2017, hatte die Antragstellerin bei der FMA eine Säumnisbeschwerde eingebracht.

Bereits im Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 hat die FMA die Antragstellerin auf die bevorstehende Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“) RL (EU) 2015/2366 und die damit zusammenhängenden EBA Leitlinien und technischen Regulierungsstandards hingewiesen. Die FMA hat der Antragstellerin empfohlen bereits im Rahmen der beauftragten Verbesserung, die neuen Rechtsakte (PSD2 und EBA Leitlinien und technischen Regulierungsstandards) heranzuziehen.

Während des anhängigen Verfahrens vor dem BVwG brachte die Antragstellerin am 12.2.2018 beim BVwG eine Verbesserung in Form einer Stellungnahme (in der Folge mit „Stellungnahme“ bezeichnet) samt umfangreichem Urkundenkonvolut ein, die auch der FMA am 13.2.2018 zugegangen ist. Der Antrag gemäß § 6 Abs. 1 ZaDiG (nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018) war danach jedoch weiterhin nicht vollständig. Die Antragstellerin hat auch, trotz Hinweises der FMA, keine Stellung zu der bevorstehenden Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 genommen.

Diese Verbesserung war grob mangelhaft, daher hat die FMA der Antragstellerin in einer Besprechung am 22.2.2018 – also während des anhängigen Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG – in Aussicht gestellt, gegenüber dem BVwG eine Äußerung zur Verbesserung der Antragstellerin vom 12.2.2018 abzugeben, die inhaltlich einem zweiten „Verbesserungsauftrag“ entsprechen würde. Seitens der FMA wurde aufgrund des umfangreichen Unterlagenkonvoluts und der bevorstehenden Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 eine derartige Äußerung binnen 2-3 Monaten avisiert.

Noch vor Übermittlung der Äußerung der FMA, hat das BVwG mit Beschluss vom 18.04.2018, GZ: W204 2183393-1 die Säumnisbeschwerde vom 18.12.2017 als unzulässig zurückgewiesen.

Am 24.4.2018 langten in der FMA die vom BVwG rückübermittelten Verwaltungsakte der FMA samt einem Konvolut von Dokumenten ein. Bei diesem Konvolut handelte es sich um die von der Antragstellerin dem BVwG am 12.2.2018 übermittelte Verbesserung im Original. Im Zuge eines Abgleichs der beiden Versionen der Verbesserung der Antragstellerin (eine Version wurde beim BVwG am 12.2.2018 eingebracht, die andere Version langte am 13.2.2018 in der FMA ein) wurde festgestellt, dass die Antragstellerin der FMA und dem BVwG unterschiedliche Verbesserungs-Konvolute vorgelegt hat. Dies verzögerte die Erlassung des zweiten „Verbesserungsauftrags“ an die Antragstellerin, da das bereits fertig gestellte Konzept eines „Verbesserungsauftrags“ nach Vergleich der umfangreichen Urkundenkonvolute erneut überarbeitet werden musste.

Noch vor Erlass des der Antragstellerin bereits angekündigten weiteren „Verbesserungsauftrags“, welcher der Antragstellerin für ca. Mitte/Ende Mai avisiert worden war, brachte diese bereits am 15.5.2018 eine weitere Säumnisbeschwerde bei der FMA ein.

Damit machte die Antragstellerin die Erlassung eines zweiten Verbesserungsauftrags – unter Zugrundelegung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des Beschwerdeverfahrens – endgültig unmöglich: Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Würde nun ein weiterer Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin erlassen, wäre die Erlassung eines Bescheides unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für die Verbesserung sowie einer Frist zur erneuten Würdigung der zweiten Verbesserung voraussichtlich nicht fristgerecht möglich. In diesem Fall müsste daher wieder das Bundesverwaltungsgericht mit der Säumnisbeschwerde befasst werden. Da sich die Sachlage zu dem vorangegangenen Verfahren zu GZ W204 2183393-1, das mit Zurückweisung der Säumnisbeschwerde wegen Unzulässigkeit vom 18.4.2018 endete, wenn überhaupt nur unwesentlich geändert hat (bzw. sich die nunmehr anzuwendende Rechtslage sogar noch verschärft hat), ist im Sinne der Verfahrensökonomie

seitens der FMA nun ein antragserledigender Bescheid zu erlassen, gegen welchen der Antragstellerin das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1B-VG an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage kommt – wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt – eine Sachentscheidung nicht in Betracht, weshalb der Konzessionsantrag wegen (nach wie vor bestehender) Unvollständigkeit mittels Bescheid zurückzuweisen ist.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag gemäß § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 ZaDiG alt) ist aus den folgenden Gründen nicht vollständig:

§ 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt²):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht, und ob im Zusammenhang mit einem Zahlungsdienst gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 (§ 1 Abs. 2 ZaDiG alt) die Gewährung von Krediten gemäß § 7 Abs. 6 ZaDiG 2018 (§ 5 Abs. 5 ZaDiG alt) beabsichtigt ist, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, wie bei dem beantragten Umfang der Konzession und der geplanten Anzahl von Mitarbeitern die regulatorischen Vorgaben für ein Zahlungsinstitut eingehalten werden sollen.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie jederzeit regulatorische Vorgaben einhalten werde. Sie erklärt aber nicht wie sie sicherstellt, dass die regulatorische Vorgaben jederzeit eingehalten werden.

Die Antragstellerin hätte eine entsprechende Erklärung abzugeben gehabt, wie sie sicherstellt, dass die regulatorischen Vorgaben jederzeit so eingehalten werden, dass iSd § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018 (§ 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG alt) eine solide und umsichtige Führung eines Zahlungsinstituts gewährleistet ist.

2) Die Antragstellerin hätte näher zu erklären gehabt, wie das Gemeinwohlkonto als Kommunikationsplattform (Antrag Seite 8 Punkt 2.4) bei gleichzeitiger Verwendung für die Online-Services für den Zahlungsverkehr fungieren soll

² Die FMA hat die neue, ab 1. Juni 2018 in Kraft stehende Rechtslage des ZaDiG 2018 zu beachten. Aus Serviceorientierung gegenüber der Antragstellerin und um die Lesbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, zitiert die FMA auch die alte Rechtslage des ZaDiG alt idF BGBl I Nr. 2017/149.

und

3) die Online-Services über die gemeinwohlorientierten Projekte darzustellen gehabt.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme, dass beim Einstieg in die "Online- Services" im Rahmen des Online Banking (zB bei Aufruf des Gemeinwohlkontos mittels Browser oder App) dem Nutzer ausgewählte Projekte, Vorhaben, Unternehmen mit Gemeinwohlorientierung als Anregung vorgestellt werden. Die Kunden können entscheiden, ob sie weitere Informationen (Webseite des Projekte) sehen wollen, weitere Schritte (Spende, etc.) setzen wollen oder nur Aufträge im Zahlungsverkehr erteilen wollen.

Zahlungsinstitute haben gemäß § 20 ZaDiG 2018 (§ 19 ZaDiG alt) interne Vorkehrungen zur Risikoprävention in ihren IT-Systemen zu treffen. Online Banking Tools sind technisch, transaktions- und datenbankseitig hinsichtlich des Zahlungsverkehrs gesichert von allen anderen Systemen zu halten. Die Antragstellerin hat keine Unterlagen vorgelegt bzw. Aussagen getroffen, welche darlegen würden, ob, und gegebenenfalls welche Vorkehrungen zur Risikoprävention in den eigenen Systemen getroffen wurden.

4) Die Antragstellerin hätte den Konzessionsantrag entsprechend ihrer Angaben (Antrag auf Seite 9 f unter Punkt 2.8.1) einzuschränken gehabt, da laut Ausführungen der Antragstellerin kein Einzahlungsgeschäft angeboten werden soll.

Die Antragstellerin zitiert in ihrer Stellungnahme den § 1 Abs. 2 Z 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 1 Abs. 2 Z 1 ZaDiG 2018). Das ist keine ausreichende Antwort auf die Frage der FMA über die Einschränkung des Konzessionsantrags.

Falls die Antragstellerin tatsächlich die Bareinzahlung nicht anbieten wird, wäre im Konzessionsantrag zu § 1 Abs. 2 Z 1 ZaDiG 2018 (§ 1 Abs. 2 Z 1 ZaDiG alt) die Bareinzahlung auszunehmen gewesen.

5) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt was sie unter „ähnliche Instrumente“ im Antrag auf Seite 10 unter Punkt 2.8.2.2 versteht.

Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme auf § 3 Z 21 ZaDiG (alt und nunmehr § 4 Z 14 ZaDiG). Das ist keine ausreichende Antwort auf die Frage der FMA.

Falls die Antragstellerin tatsächlich „ähnliche Instrumente“ iSd § 4 Z 14 ZaDiG 2018 (§ 3 Z 21 ZaDiG alt) anbieten möchte, hätte sie diese Instrumente im gegenständlichen Konzessionsverfahren bekannt zu geben gehabt.

6) Die Antragstellerin hätte die beantragten Konzessionstatbestände darzustellen und detailliert zu beschreiben gehabt (zum Beispiel: Diagramm von Geldflüssen, Verfahren zum Zahlungsausgleich, Bearbeitungszeitrahmen, etc.).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sich die beantragten Konzessionstatbestände aus dem Gesetz ergeben. Eine graphische Darstellung sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine graphische Darstellung der beantragten Konzessionstatbestände ist unter § 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt) zu subsumieren und in der Verwaltungspraxis der FMA eine gängige Voraussetzung bei jedem Konzessionsantrag. Es muss der Antragstellerin bewusst sein, dass sie sich nicht auf die allgemeine Beschreibung der beabsichtigten Zahlungsdienste beschränken darf, sondern detaillierte Angaben zur konkreten Durchführung dieser Zahlungsdienste zu machen hat. Nicht nur dass eine detaillierte Beschreibung zur konkreten Durchführung dieser Zahlungsdienste fehlt, auch die graphische Darstellung, die auch für die Antragstellerin die Erklärung des Geschäftsmodells einfacher gemacht hätte, verweigert die Antragstellerin bis jetzt.

7) Die Antragstellerin macht im Konzessionsantrag keine Angaben zur Einhaltung der Bestimmungen aus dem dritten Hauptstück ZaDiG. Die Antragstellerin hätte daher entsprechenden Vorkehrungen zur Einhaltung der §§ 32 bis 54 ZaDiG 2018 (§§ 26 bis 48 ZaDiG alt) detailliert unter Beischluss geeigneter Nachweise zu erläutern gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass im Konzessionsantrag die beantragten Zahlungsdienste und die Funktionsweise des Zahlungskontos dargelegt seien. Die Vorlage von Kundenverträgen im Rahmen des Konzessionsverfahrens sei gesetzlich nicht vorgesehen. Die im 3. Abschnitt ZaDiG normierten Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer fänden in den AGB ihren Niederschlag. Alle Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen des 3. Hauptstücks würden vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes implementiert worden sein.

Die Angaben zur Einhaltung der Bestimmungen aus dem dritten Hauptstück ZaDiG sind unter § 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt) zu subsumieren und in der Verwaltungspraxis der FMA eine gängige Voraussetzung bei jedem Konzessionsantrag. Es muss der Antragstellerin bewusst sein, dass sie sich nicht auf die allgemeine Beschreibung der beabsichtigten Zahlungsdienste beschränken darf, sondern detaillierte Angaben zur konkreten Durchführung dieser Zahlungsdienste, darunter fällt auch das 3. Hauptstück ZaDiG, zu machen hat. Schließlich sind auch Muster von Kundenverträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen aus dem dritten Hauptstück ZaDiG zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

8) Die Antragstellerin hätte Muster von Kundenverträgen vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Vorlage von Kundenverträgen im Rahmen des Konzessionsverfahrens gesetzlich nicht vorgesehen sei. Die angesprochenen Kundenverträge, wie der Rahmenvertrag und die Entgeltregelung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Geschäftsbedingungen zum Fernabsatz, der Debitkarte, dem Internetbanking und die besonderen Bedingungen für Verbraucher werden rechtzeitig vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorgelegt werden, sodass die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht § 59 ZaDiG (alt und nunmehr § 88 ZaDiG 2018) die Einhaltung der Bestimmungen des 3. Hauptstückes des ZaDiG und gemäß VKrG überwachen kann.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und § 20 ZaDiG 2018 (§ 7 Abs. 1 Z 3 und § 19 ZaDiG alt) muss aus dem Konzessionsantrag klar und deutlich für die FMA erkennbar sein, welche Maßnahmen die Antragstellerin unternommen hat um die gesetzlichen Vorgaben als Zahlungsinstitut einhalten zu können. Die von der Antragstellerin angesprochen Überwachung iSd § 59 ZaDiG (alt und nunmehr § 88 ZaDiG 2018) erfolgt durch die FMA laufend iZm einem bereits konzessionierten Unternehmen. Darunter werden u.a. die vorab von der FMA im Rahmen eines Konzessionsantrags geprüften Kundenverträge, wie der Rahmenvertrag und die Entgeltregelung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Geschäftsbedingungen zum Fernabsatz, der Debitkarte, dem Internetbanking und die besonderen Bedingungen für Verbraucher laufend evaluiert.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin

detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kundenverträge, wie der Rahmenvertrag und die Entgeltregelung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Geschäftsbedingungen zum Fernabsatz, der Debitkarte, dem Internetbanking und die besonderen Bedingungen für Verbraucher zu implementieren hat, wären die avisierten Dokumente vorzulegen gewesen.

9) Die Antragstellerin hätte anzugeben gehabt, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigt, andere gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, einschließlich einer Beschreibung der Art und des geschätzten Umfangs der Tätigkeiten.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie wie in Kapitel 2.8.5 des Konzessionsantrags dargestellt, nicht beabsichtige, andere gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Im Kapitel 2.8.5 des Konzessionsantrags wird lediglich § 5 Abs. 2 Z 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 7 Abs. 2 Z 1 ZaDiG) von der Antragstellerin verneint. Darüberhinausgehenden Angaben iSd § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 ZaDiG alt (und nunmehr § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 ZaDiG) macht die Antragstellerin nicht. Hier wäre ebenfalls eine Erklärung vorzulegen gewesen, ob die Antragstellerin Tätigkeiten iSd § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 ZaDiG (§ 5 Abs. 2 Z 2 und 3 ZaDiG alt) beabsichtigt auszuüben.

§ 9 Abs. 1 Z 2 ZaDiG (§ 6 Abs. 1 Z 2 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 2 ZaDiG alt) hat der Konzessionswerber den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin hat im Konzessionsantrag in Beilage./1 den Geschäftsplan übermittelt. Aus dem Geschäftsplan ist nicht hervorgegangen, ob die Antragstellerin über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um die beantragten Konzessionstatbestände ordnungsgemäß auszuführen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass im Konzessionsantrag in Kapitel 6 "Unternehmenssteuerung und internes Kontrollsystem" sowie in Kapitel 8 "Organisatorischer Aufbau" und in Anlage 27B „Unternehmenssteuerung“, in Anlage 7Ba "Aufbauorganisation", in Anlage 8 "Rechnungslegung und Meldewesen", in Anlage 9B "Berichtswesen und Controlling", in Anlage 10B "Internes Kontrollsystem", in Anlage 11B "Risikomanagement" und in Anlage 18

"IT Konzept" die in § 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018) und § 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018) geforderten Beschreibungen dargestellt wurden. Daraus gehe hervor, dass die Antragstellerin über verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfüge, um die beantragten Konzessionstatbestände jederzeit ordnungsgemäß ausführen zu können.

Die Begriffe Systeme, Ressourcen und Verfahren sind in Verbindung mit dem Geschäftsplan bzw. der Budgetplanung zu verstehen. Zu den Ressourcen zählen daher etwa Kapital, Betriebsmittel und Personal. Systeme kann man verstehen als die abstrakten Regeln für die Entwicklung und Erstellung des Geschäftsplans und Verfahren als Regeln für die Umsetzung des Geschäftsplans. Mit diesen Anforderungen soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen Antragsteller die Konzession bekommen, welche ernsthaft beabsichtigen, Zahlungsdienste zu erbringen. Sofern Systeme, Ressourcen und Verfahren geeignet und verhältnismäßig vorhanden sind, darf auch von einer ernsthaften Absicht zur Erbringung von Zahlungsdiensten ausgegangen werden. Die Antragstellerin hat zwar ihre Vision von Systemen, Ressourcen und Verfahren vorgelegt aber bis jetzt nicht darstellen können, dass diese mit dem Geschäftsplan kompatibel sind.

2) Die Eigentümer der Antragstellerin hätten eine Erklärung darüber abzugeben gehabt, welche Maßnahmen sie bereit wären zu unternehmen um eine Insolvenz der Antragstellerin abzuwenden.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme zu § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018) Pkt. 1), dass im Hinblick auf das gesetzlich normierte Verbot der Vermischung von Kundengeldern mit Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen (§ 17 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt und nunmehr § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) und der von der Antragstellerin vorgesehenen Sicherung der Kundengelder gemäß Variante A (die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer liegen auf einem der Einlagensicherung unterliegenden Treuhandkonto, § 17 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt und nunmehr § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) für die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich kein bis sehr geringes Insolvenzrisiko bestünde. Es gebe für die von der FMA geforderte Erklärung keine gesetzliche Grundlage, insbesondere sei eine solche Erklärung nicht in § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018) normiert. Darüber hinaus seien "unbestimmte Haftungserklärungen" nicht mit den Rechnungslegungsvorschriften des UGB in Einklang zu bringen und darüber hinaus auch gesellschaftsrechtlich unzulässig.

Hierbei geht es der FMA nicht um unbestimmte Haftungserklärungen sondern um Maßnahmen, die der Eigentümer treffen kann, um eine Insolvenz abzuwenden, die in der Bilanz zu erfassen sind, beispielsweise:

- Gesellschafterzuschüsse;
- Sacheinlagen;
- Abgabe einer „harten“ Patronatserklärung.

Derartige Erklärungen sind üblich, gesellschaftsrechtlich erlaubt und als Haftungsverhältnisse gemäß § 199 UGB bilanziell zu erfassen (unter der Bilanz).

Die FMA subsumiert auch die Nachhaltigkeit des Geschäftsplans unter den § 9 Abs. 1 Z 2 ZaDiG (§ 6 Abs. 1 Z 2 ZaDiG alt). Die Frage der FMA bezüglich einer allfälligen Insolvenz der Antragstellerin wurde bereits in der Besprechung am 15.3.2017 gestellt. Diesbezügliche konkrete Maßnahmen, welche die Nachhaltigkeit des Geschäftsplans sicherstellen sollten, wurden bis dato nicht genannt.

3) Die Antragstellerin hätte im Detail die Ergebnisse der Prüfung der GLS Gemeinschaftsbank e.G. (kurz „GLS“) über den Geschäftsplan und die Wirtschaftlichkeitsrechnung wie in Beilage./5 dargestellt, vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Vorlage gesetzlich nicht vorgesehen sei. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der GLS in Bezug auf den Geschäftsplan der Antragstellerin seien rein interner Natur.

Es obliegt der Antragstellerin die Entscheidung über die Vorlage von Nachweisen bezüglich der Nachhaltigkeit des Geschäftsplans. Nachdem sich die Antragstellerin im Verfahren auf Unterlagen beruft, welche aber nicht vorgelegt wurden, muss es der Antragstellerin bewusst gewesen sein, dass die FMA Einsicht in diese Unterlagen, im Sinne des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsfindung, haben wird wollen. Die Verweigerung der Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnungen der GLS in Bezug auf den Geschäftsplan der Antragstellerin verwundert umso mehr, da im Konzessionsantrag diese Berechnung als positiv von der Antragstellerin bewertet wird.

4) Die Antragstellerin hätte zu beschreiben gehabt wie ein Gemeinwohlkonto gekündigt und geschlossen werden kann (Antrag auf Seite 17 unter Punkt 8.5).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Kündigung vertraglich nach den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 30 ZaDiG alt und nunmehr § 51 ZaDiG 2018) vereinbart werde. Eine Beschreibung dazu werde im Rahmenvertrag und in den AGB enthalten sein und vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorlegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Rahmenvertrag und die AGB zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

§ 9 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 3 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber den Nachweis vorzulegen, dass den Geschäftsleitern des Zahlungsinstitutes das Anfangskapital gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 ZaDiG 2018 (§ 7 Abs. 1 Z 7 ZaDiG alt) unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht.

1) Die Berechnungen der Antragstellerin über die Eigenmittel sind nicht nachvollziehbar (Anlage./1). In der vorgelegten Dokumentation fehlen die geplanten Zahlungsvolumina. Um die Methoden zur Berechnung der Eigenmittel final plausibilisieren zu können, hätte die Antragstellerin die Angaben zu den geplanten jährlichen Zahlungsvolumen vorzulegen gehabt und

2) die Antragstellerin hätte bei der Qualität der angegebenen Schätzungen (Beilage./1) auf die Komplexität des Geschäftsmodells, insbesondere auf die damit verbundene Führung von Zahlungskonten, auf die Zahlungsvorgänge welche durch einen Kreditrahmen für den Zahlungsdienstnutzer im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4 ZaDiG 2018 (§ 1 Abs. 2 Z 3 ZaDiG alt) abgedeckt sind und auf das Zahlungsvolumen sowie auf die Dauer des Bestehens des Unternehmens Bedacht zu nehmen gehabt. Die vorgeschlagene Methode muss der Unternehmenssteuerung, der Organisationsstruktur und insbesondere dem Risikomanagement im Sinne von § 20 ZaDiG 2018 (§ 19 ZaDiG alt) angemessen entsprechen.

Die Antragstellerin hat in ihrer Stellungnahme folgendes angegeben:

Ad.1) In Kapitel 2.10 der überarbeiteten Anlage 1Ba wurde die erste Tabelle erweitert, sodass nun die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für alle drei Methoden genau dargestellt sei. Die geplanten (korrigierten) jährlichen Zahlungsvolumina für Methode B seien darin ersichtlich. Die Werte in der darauf folgenden Tabelle wurden an erstere angepasst und

Ad.2) die Schätzungen der in der Planungsrechnung eingesetzten Plandaten, wie Kundenanzahl, Nutzungsverhalten, Inanspruchnahme der Zahlungsreserve, Kontokonditionen, Transaktionszahlen, Kosten der IT, Fixkosten, Personalkosten und Investitionen wurden mit großer Sorgfalt durchgeführt und gegen mehrere Benchmarks evaluiert. Die Planungsrechnung und die verwendeten Plandaten seien in der Anlage 1Ba „Geschäftsplan Kommentar“ ausführlich kommentiert, teilweise auch mit Verweisen auf weitere Anlagen zum Antrag. Die in der Anlage 15 "Marketing und Vertrieb" beschriebenen Analysen und Ergebnisse zu Marktpotential sowie Konditionen und Gebühren wären ein wesentlicher Input für die Plandaten. Die Kosten wurden stets auf Basis aktueller, recherchierter Preise und konkreter Angebote berechnet. Um die Plausibilität der Planungsrechnung zu erhöhen wurden auch drei Szenarien gerechnet mit Variation der Kundenzahl.

Die Methode B wird von der FMA unter dem Aspekt des Verlustrisikos der Zahlungsbeträge als die risikoadäquateste eingestuft. Jedoch sind die Berechnungen der Antragstellerin auch in der verbesserten Version des Konzessionsantrages nicht nachvollziehbar. Es fehlt die Dokumentation über die geplanten Zahlungsvolumina. Es lässt sich zum Beispiel das angegebene Zahlungsvolumen in der Berechnung der Methode B für 2018 nicht verplausibilisieren. Außerdem haben sich die Werte der Eigenmittelerfordernisse nach der Methode B in der Verbesserung des Konzessionsantrages im Vergleich zur Vorversion verdoppelt. Dies deutet auf veränderte Annahmen bzgl. der geplanten Zahlungsvolumina hin.

In der Verbesserung des Konzessionsantrages ergibt sich in allen drei Fällen auf Basis der angegebenen geschätzten Zahlungsvorgänge und geschätzten Eigenkapital-Werte lt. Planbilanzen eine ausreichende Eigenmittelausstattung. Jedoch ist die Qualität der angegebenen Schätzungen nicht ausreichend, um die Beurteilung gemäß § 17 Abs. 3 ZaDiG 2018 (§ 16 Abs. 3 ZaDiG alt) von der FMA vornehmen zu können.

§ 9 Abs. 1 Z 4 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 4 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer gemäß § 18 ZaDiG 2018 (§ 17 ZaDiG alt), vorzulegen.

1) Die von der Antragstellerin im Antrag auf Seite 13 genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen wären vorzulegen gewesen.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme, dass die Vorlage von Kundenverträgen im Rahmen des Konzessionsverfahrens gesetzlich nicht vorgesehen sei. Die angesprochenen AGB werden rechtzeitig vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorlegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die AGB zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

2) Die Antragstellerin hätte den Zusammenhang zwischen dem Zahlungskonto und dem Treuhandkonto detailliert zu erklären gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass bei dem Treuhandkonto es sich um eine der gesetzlich vorgesehenen Varianten zur Sicherung der Kundengelder (§ 17 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt und nunmehr § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) handle. Das Zusammenspiel von Zahlungskonto und Treuhandkonto sei in Kapitel 5 des Antrags beschrieben.

Im Kapitel 5 wird grundsätzlich nur das Treuhandkonto beschreiben. Die Antragstellerin hat die genauen Zusammenhänge, Zahlungsflüsse, Berechtigungen, Zugriffe, die gesamte Abwicklung rund um die beiden Konten zu beschreiben. Derzeit ist es nicht ersichtlich wie tatsächlich die Abwicklung zwischen den zwei Konten operativ in Hinblick auf die zahlungsdienstgeschäftlichen und zahlungsdienstbetrieblichen Risiken sichergestellt wird. In den Dokumenten zum Schutz der Kundengelder finden sich keine Informationen zum Verwaltungs- und Kontenabstimmungsprozess (z.B. Prozess der Übertragung von Kundengeldern auf das Treuhandkonto, Prozess der Übertragung von Kundengeldern vom Treuhandkonto, Ermittlung der notwendigen Beträge). Es ist somit keine Plausibilisierung der eingesetzten Verfahren zur Kundengeldsicherung möglich. In den Dokumenten zum Schutz der Kundengelder finden sich keine Informationen zu der Anzahl bzw. den Funktionen der Personen, die Zugang zu dem Treuhandkonto haben.

3) Die Antragstellerin hätte darzustellen gehabt wie sie im eigenen Zahlungssystem die auf das offene Treuhandkonto übertragenen Guthaben der Zahlungsdienstnutzer abbildet.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass der Stand des Guthabens für jeden Zahlungsdienstnutzer im zugeordneten Zahlungskonto des Zahlungskonto-Verwaltungssystems geführt werde. Die Kundengelder seien hingegen auf einem gemeinsamen Sammelkonto in Form eines offengelegten Treuhandkontos bei der Treuhandbank hinterlegt.

Die Antragstellerin hat für das von ihr genannte Zahlungskonto-Verwaltungssystem keine Beschreibung übermittelt. Nicht einmal ein Anwendungsbeispiel ist zur besseren Veranschaulichung des Zahlungskonto-Verwaltungssystems übermittelt worden.

4) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wieso die Treugeber (Zahlungsdienstnutzer) als Einleger qualifiziert werden.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass diese Qualifikation ausschließlich im Zusammenhang mit der Einlagensicherung erfolge. Nach § 11 Abs. 2 ESAEG (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) gelte im Sicherungsfall: "(2) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger." Dies gelte auch für das deutsche Einlagensicherungsgesetz (EinSiG³), welches der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie entspricht.

Im deutschen EinSiG befindet sich keine dem § 11 Abs. 2 ESAEG korrespondierende Bestimmung. Daher konnte die Antragstellerin mit Verweis auf die deutsche Rechtslage nicht erklären, wie sie die Kundengelder auf dem Treuhandkonto definiert. Dabei wäre auf die Frage einzugehen gewesen: handelt es sich um Kundengelder iSd § 18 ZaDiG 2018 (§ 17 ZaDiG alt) oder um Einlagen iSd § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG⁴?

5) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wieso die Treugeber (Zahlungsdienstnutzer) unter das deutsche Einlagensicherungsgesetz fallen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass das Treuhandkonto durch die deutsche GLS Bank geführt werde. Im Insolvenzfall der deutschen GLS Bank gelte für alle Einleger, auch für solche auf offengelegten Treuhandkonten, das deutsche Einlagensicherungsgesetz (EinSiG).

Die Antragstellerin beruft sich in ihrer Stellungnahme auf eine deutsche Rechtsvorschrift, welche aber eine dem § 11 Abs. 2 ESAEG korrespondierende Bestimmung nicht enthält.

6) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, wieso sie die auf dem Konto der GLS befindlichen Kundengelder als erstattungsfähige Einlagen subsumiert.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass wie unter Punkt 6) ausgeführt, diese Qualifikation ausschließlich im Zusammenhang mit der Einlagensicherung erfolge. Nach § 11 Abs. 2 ESAEG (setzt Art 7 Abs. 3 der Richtlinie 2014/49/EU um) gelte im Sicherungsfall: "(2) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger. Die Einlagen auf solchen

³ BGBl I S. 786.

⁴ Kreditwesengesetz, BGBl I S. 2446, 2493.

Treuhandkonten sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger entsprechend den für die Verwaltung dieser Einlagen geltenden Vorgaben anteilmäßig für jeden Treugeber zu berücksichtigen."

Es ist nicht schlüssig, wieso die Antragstellerin die österreichischen Einlagensicherungsvorschriften für ein Kreditinstitut (GLS), welches nicht der österreichischen Einlagensicherung angehört, zitiert.

7) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wieso sie bei den Kundengeldern von der Verwaltung von Einlagen ausgeht.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Kundengelder keine Einlagen auf einem Zahlungskonto bei der Antragstellerin seien. Wie bereits unter Punkt 6) ausgeführt, erfolge diese Qualifikation ausschließlich im Zusammenhang mit der Einlagensicherung.

Nachdem die Antragstellerin bei gleichen Geldern einmal von Kundengeld iSv ZaDiG 2018 und einmal von Einlagen iSv ESAEG und EinSiG spricht und dazu die österreichischen Vorschriften mit den deutschen vermischt, ist es für die FMA nach wie vor nicht nachvollziehbar wo, wie, wann und von wem welche Gelder gehalten bzw. zugeordnet oder gesichert werden.

8) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wieso das Treuhandkonto bei der GLS in Beilage./2 als Einlagensicherungskonto bezeichnet wird.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die auf dem Treuhandkonto erliegenden Beträge dem deutschen Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) unterliegen.

Nachdem die Antragstellerin bei gleichen Geldern einmal von Kundengeld iSv ZaDiG 2018 und einmal von Einlagen iSv ESAEG und EinSiG spricht und dazu die österreichischen Vorschriften mit den deutschen vermischt, ist es für die FMA nach wie vor nicht nachvollziehbar wo, wie, wann und von wem welche Gelder gehalten bzw. zugeordnet oder gesichert werden.

9) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, wie sie sicherstellt, dass sie laut Beilage./2 keine Gelder auf dem Treuhandkonto hinterlegt, welche eine Meldepflicht nach FATCA auslösen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Prüfung, dass diese Bedingung eingehalten wird, durch die Antragstellerin erfolge.

Für die FMA war es bereits beim Konzessionsantrag nachvollziehbar, dass die Antragstellerin die FATCA-Prüfung durchführt. Die Frage hat sich nicht auf „wer“ die FATCA-Prüfung

durchführt bezogen, sondern auf „wie“ die Antragstellerin sicherstellt, dass keine Gelder auf dem Treuhandkonto hinterlegt werden, welche eine Meldepflicht nach FATCA auslösen könnten.

10) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wie sie die von der GLS in der Beilage./2 unter Punkt 15 genannten Anforderungen erfüllen will.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, durch eine Klausel in den Rahmenverträgen werde dies mit den Zahlungsdienstnutzern vereinbart.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Die Antragstellerin hätte den Rahmenvertrag mit der genannten Klausel vorzulegen gehabt.

11) Die Antragstellerin hätte eine ausdrückliche Erklärung, dass § 18 ZaDiG 2018 (§ 17 ZaDiG alt) eingehalten wird, abzugeben gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass diese Erklärung weder in § 6 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 ZaDiG 2018) noch in § 7 ZaDiG (alt und nunmehr in § 10 ZaDiG 2018) bestimmt sei.

Wie aus den vorher zu § 9 Abs. 1 Z 4 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 4 ZaDiG alt) genannten Punkten hervorgeht, konnte die Antragstellerin bis jetzt nicht nachweisen, dass § 18 ZaDiG 2018 (§ 17 ZaDiG alt) eingehalten wird. Eine Prüfung iSd § 10 Abs. 1 Z 8 ZaDiG 2018 (§ 7 Abs. 1 Z 8 ZaDiG alt), dass die Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer gem. § 18 ZaDiG 2018 (§ 17 ZaDiG alt) zufrieden stellend sind, kann nicht vorgenommen werden. Die Antragstellerin hat alle Vorkehrungen zu treffen – darunter auch Erklärungen gegenüber der Aufsichtsbehörde abzugeben – um die Interessen ihrer Nutzer zu schützen und bei der Erbringung der Zahlungsdienste Kontinuität und Verlässlichkeit zu garantieren.

Ein Zahlungsinstitut hat iSd § 18 Abs. 3 ZaDiG 2018 (§ 17 Abs. 3 ZaDiG alt) ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der Sicherung von Kundengeldern stets zu erfüllen. Die Bestimmung über die Sicherheitsanforderungen für die Entgegennahme von Geldern im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten, ist Teil der aufsichtsrechtlichen

Vorschriften, die dem Schutz vor operationellen und finanziellen Risiken der Zahlungsinstitute dienen. Dabei handelt es sich um eine der wichtigsten Pflichten, die ein Zahlungsinstitut zu erfüllen hat. Die Vorschriften über die Sicherungspflichten dienen dem Schutz der Zahlungsdienstnutzer vor dem Risiko einer Insolvenz des Zahlungsinstituts.

Demnach hätte die Antragstellerin ausdrücklich zu erklären gehabt, wie die Bestimmungen des § 18 ZaDiG 2018 (§ 17 ZaDiG alt) eingehalten werden.

§ 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und des internen Kontrollsystems des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin gibt in der Beilage./8 den Gesetzeswortlaut wieder, beschreibt aber nicht wie die Umsetzung der Bestimmungen betreffend Rechnungslegung und Meldewesen im Unternehmen erfolgt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in Kapitel 3 der Anlage 8 die Umsetzung der Bestimmungen des ZaDiG (alt und nunmehr ZaDiG 2018) zu Rechnungslegung und Meldungen dargelegt werde. Es werden die groben Abläufe und die vorgesehene IT-Unterstützung zur Erzeugung der Bilanz, G&V und der Meldungen mit den von der OeNB definierten Formaten beschrieben. Für die Durchführung der nach Kapitel 2 der Anlage 8 notwendigen Prüfungen durch den Abschlussprüfer ist der in Kapitel 11 des Antragsdokuments angeführte Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes werde eine detaillierte Beschreibung der Umsetzung der Bestimmungen betreffend Rechnungslegung und Meldewesen vorlegen.

Die kumulative Verwendung der unbestimmten Begriffe „verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend“ deutet in § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG alt) darauf hin, dass im Rahmen dieser Verfahren erhöhte Anforderungen an die Beschreibung zu stellen sind. Eine grobe Darstellung von Abläufen und eine Gesetzeswortlautwiedergabe sind iSd § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG alt) nicht ausreichend.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG

(alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine detaillierte Beschreibung der Umsetzung der Bestimmungen betreffend Rechnungslegung und Meldewesen zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

2) Die Antragstellerin hätte darzustellen gehabt, wie die Rechnungslegung in das interne Kontrollsystem eingegliedert ist.

Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme auf § 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018), Punkt 1.14): die Antragstellerin habe in Anlage 10 das geplante interne Kontrollsystem definiert, die Verantwortlichkeiten, das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt. Die Antragstellerin werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen definieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

3) Die Antragstellerin hätte darzustellen gehabt, dass die Rechnungslegungsverfahren verhältnismäßig, angemessen und zuverlässig in die Unternehmenssteuerung der Antragstellerin eingegliedert sind.

Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme bezüglich der Eingliederung der Rechnungslegungsverfahren in die Unternehmenssteuerung auf die neue Anlage 27B „Unternehmenssteuerung“, die überarbeitete Anlage 9B „Berichtswesen und Controlling“, sowie die Beantwortung des vorhergehenden Punktes 1).

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

4) Die Antragstellerin hätte sämtliche interne Bilanzierungsrichtlinien vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018) das Rechnungslegungsverfahren in Anlage 8 beschrieben sei und die Bilanzierungsrichtlinien vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen werden.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Bilanzierungsrichtlinien zu verfassen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

5) Die Antragstellerin hätte die Organisation und die Kontrolle der Buchhaltung darzustellen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Buchhaltung als Teil des Rechnungswesens organisatorisch in der Abteilung Finanzen der Antragstellerin eingegliedert sei (siehe dazu die überarbeitete Anlage 7Ba). Zusätzlich wird auf das Rechnungslegungsverfahren gemäß Anlage 8 sowie das IKS gemäß der Anlage 10 verwiesen. Die detaillierte Organisation und Kontrolle der Buchhaltung werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorliegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die detaillierte Organisation und Kontrolle der Buchhaltung zu installieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

6) Die Antragstellerin hätte die Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen, die Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Abschlüsse sowie Mitwirkung externer Dienstleister am (Konzern-)Abschlusserstellungsprozess detailliert beschreiben gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Funktionstrennung bezüglich aller Abteilungen der Antragstellerin in der überarbeiteten Anlage 7Ba "Aufbauorganisation" beschrieben sei. Die generelle Verantwortung für die Erstellung des Jahresabschlusses trage der Vorstand für den Bereich Finanzen & Risiko. Die Durchführung des Jahresabschlusses erfolge durch die Abteilung Finanzen. Für die Abschlussprüfung sei der in Kapitel 11 des Antragsdokuments angeführte Abschlussprüfer vorgesehen. Der detaillierte Abschlusserstellungsprozess werde vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit den detaillierten Abschlusserstellungsprozess zu installieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

7) Die Antragstellerin hätte die Zugriffsregelungen im EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen), die Aufgaben iZm der (Konzern-)Rechnungslegung, sämtliche konzerninternen Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Leistungsbeziehungen, der

Nutzung von externen Sachverständigen bei der (Konzern-)Abschlusserstellung sowie Kontrollprozesse hinsichtlich der (Konzern-)Rechnungslegung übermitteln gehabt.

Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme bezüglich der Regelungen im EDV-System auf das IT Konzept in Anlage 18, bezüglich Rechnungslegung auf Anlage 8, bezüglich externer Prüfer zur Abschlusserstellung auf Anlage 22 und bezüglich IKS auf Anlage 10. Die EDV Zugriffsregelungen sowie die detaillierte Aufgabenbeschreibung der Abschlusserstellung werden vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorlegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die EDV Zugriffsregelungen sowie die detaillierte Aufgabenbeschreibung der Abschlusserstellung zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

8) Die Antragstellerin gibt in der Beilage./9 einen sehr allgemeinen Einblick in eine sehr abstrakte Unternehmenssteuerung und Controlling. Die Antragstellerin hätte die Beilage./9 entsprechend dem beantragten Konzessionsumfang anzupassen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in der neuen Anlage 27B „Unternehmenssteuerung“ die Unternehmenssteuerung inklusive aller dafür notwendigen internen Verwaltungsverfahren zusammenfassend dargestellt sei. Die überarbeitete Anlage 9B „Berichtswesen und Controlling“ wurde an den beantragten Konzessionsumfang angepasst.

Die Antragstellerin hat zwar von einer abstrakten Unternehmenssteuerung und einem abstraktem Controlling abgesehen, dennoch sind die Anlagen 9B und 27B nicht ausreichend. Ein bloßes „Skelett“ der Unternehmenssteuerung und des Controllings lässt keine Beurteilung über die Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Systeme zu.

9) Die Antragstellerin hätte sämtliche interne Verwaltungsverfahren angemessen an den beantragten Konzessionsumfang darzustellen gehabt. Durch die Einrichtung von Verwaltungsverfahren ist sicherzustellen, dass jede Organisationseinheit regelmäßig über alle Geschäftstätigkeiten, vorgegebene Arbeitsanweisungen und internen Richtlinien stets informiert ist. Die Geschäftsleitung muss über alles was im Unternehmen passiert, informiert werden.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in der neuen Anlage 27B „Unternehmenssteuerung“ die Unternehmenssteuerung inklusive aller dafür notwendigen internen Verwaltungsverfahren zusammenfassend dargestellt sei. Die überarbeitete Anlage 9B „Berichtswesen und Controlling“ werde an den beantragten Konzessionsumfang angepasst.

Obwohl die FMA entsprechend der Judikatur⁵ in Punkt 10) des Verbesserungsauftrags konkret angegeben hat, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen anzuschließen sind, ist die Antragstellerin dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

10) Die Antragstellerin hätte das Berichts- und Informationswesen angemessen an den beantragten Konzessionsumfang darzustellen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in der neuen Anlage 27B „Unternehmenssteuerung“ die Unternehmenssteuerung inklusive aller dafür notwendigen internen Verwaltungsverfahren zusammenfassend dargestellt sei. Die überarbeitete Anlage 9B „Berichtswesen und Controlling“ werde an den beantragten Konzessionsumfang angepasst.

Trotz konkreter Angaben im Verbesserungsauftrag, welche Informationen vorzulegen gewesen wären, übermittelt die Antragstellerin ein wenig aussagekräftiges Gerüst von Unternehmenssteuerung und Controlling. Die Darlegung gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 1 z 3 ZaDiG 2018 und § 20 Abs. 3 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 5 iVm § 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG alt und § 19 Abs. 3 ZaDiG alt), dass das Berichts- und Informationswesen angemessen an den beantragten Konzessionsumfang angepasst ist, fehlt.

11) Die Antragstellerin hätte das Reporting (Dokumentation der Geschäftstätigkeit iSd § 20 Abs. 3 Z 2 ZaDiG 2018 [§ 19 Abs. 3 Z 2 ZaDiG alt]) und die Sicherheitsmaßnahmen (vgl. § 20 Abs. 3 z 3 ZaDiG 2018 [§ 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG alt]) angemessen an den beantragten Konzessionsumfang darzustellen gehabt. Die Einrichtung von Reporting soll als Grundlage für die Entwicklung der Geschäftsplanungsprozesse sowie zur Überprüfung der gesetzten Maßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit herangezogen werden. Durch die Erstellung von Mitarbeiterhandbüchern soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter alle für ihre Aufgaben erforderlichen unternehmensinternen Informationen laufend zur Verfügung stehen haben.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie die in § 6 Abs. 1 Z 5 (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018) und § 6 Abs. 1 Z 7 (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018) geforderten Verwaltungsverfahren (siehe neue Anlage 27B) sowie den organisatorischen Aufbau (siehe die überarbeitete Anlage 7B) beschrieben habe. Das

⁵ VwGH 2007/07/0075, RS 2.

detaillierte Reporting iSd § 19 Abs. 3 Z 2 ZaDiG (alt und nunmehr § 20 Abs. 3 Z 2 ZaDiG 2018), die Mitarbeiterhandbücher, die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 und das Notfallkonzept iSd § 19 Abs. 3 Z 3 (alt und nunmehr § 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018) werden vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs dargestellt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit detailliertes Reporting iSd § 20 Abs. 3 Z 2 ZaDiG 2018 (§ 19 Abs. 3 Z 2 ZaDiG alt), die Mitarbeiterhandbücher, die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 und das Notfallkonzept iSd § 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018 (§ 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG alt) zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

12) Die Antragstellerin stellt in der Beilage/11 eine allgemeine Beschreibung der Risikomanagementverfahren dar. Die Antragstellerin hätte im Risikomanagementverfahren die Risiken, welchen sie ausgesetzt werden könnte, zu ermitteln und zu definieren gehabt. Mit dieser Identifikation hat die Antragstellerin Sorge dafür zu tragen, dass alle erkannten Risiken sowie ihre Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit ihres erneuten Auftretens, die verbundenen Minderungsstrategien, die Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit des Auftretens nach der Minderung sowie die Person bzw. Abteilung, die das Risiko trägt, im Rahmen eines Risikomanagementverfahren aufgezeichnet und überwacht werden können.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in der Anlage 11 "Risikomanagement" in Kapitel 4.1 alle für den beantragten Konzessionsumfang und das geplante Geschäftsmodell relevanten Risikoarten identifiziert und bewertet habe. Auf Basis dieser Identifikation werde die Antragstellerin mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs dafür Sorge tragen, dass alle Risiken systematisch überwacht, aufgezeichnet und vorrausschauend gemindert werden.

Für die Zwecke des § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG alt) hätte die Antragstellerin eine Beschreibung ihrer Prüfungsverfahren und der organisatorischen Regelungen vorzulegen, die es ihr ermöglichen, alle von ihr zu erwartenden Vorkehrungen zu treffen, um die Interessen ihrer Nutzer zu schützen und bei der Erbringung der Zahlungsdienste Kontinuität und Verlässlichkeit zu garantieren.

13) Die Antragstellerin stellt in der Beilage./10 eine allgemeine Beschreibung des internen Kontrollsystems dar. Die Antragstellerin hätte sicher zu stellen gehabt, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement an die beantragten Zahlungsdienstgeschäfte angepasst werden.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in Anlage 10 das geplante Interne Kontrollsystem definiert habe, die Verantwortlichkeiten, das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt habe. Die Antragstellerin werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen definieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

14) Die Antragstellerin hätte die Führungskontrollen welche durch direkte Vorgesetzte oder durch damit beauftragte Personen wahrgenommen werden (insb. Stabsstellen, Projektverantwortliche, externe Prüfer) darzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie das interne Kontrollsystem in der Anlage 10 dargestellt habe sowie die Aufbauorganisation in der überarbeiteten Anlage 7Ba. Die detaillierten Führungskontrollen werden vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs definiert.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit detaillierten Führungskontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

15) Die Antragstellerin hätte genau die organisatorischen Maßnahmen bspw. Instanzengliederung, Funktionstrennung, Leistungskontrollen (Budget, Kennzahlen), physische Kontrollen (Inventur) oder programmierte Kontrollen (Zugriffsdifferenzierung, Authentisierung, Plausibilitätstest) darzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie das interne Kontrollsystem in Anlage 10 sowie die Aufbauorganisation in Anlage 7Ba dargestellt habe. Detaillierte organisatorische Maßnahmen wie insbesondere Leistungskontrollen, physische Kontrollen oder programmierte Kontrollen werden vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs definiert.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit detaillierte organisatorische Maßnahmen wie insbesondere Leistungskontrollen, physische Kontrollen oder programmierte Kontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

16) Die Antragstellerin hätte jene IT-Systeme zu beschreiben, welche als technische Kontrollmaßnahmen implementiert werden sollten. Diese hätten ua Plausibilitätstests, Vollständigkeitskontrollen, Prüfsummen, die technische Verankerung des Vier-Augen-Prinzips sowie Zugriffsbeschränkungen zu umfassen gehabt. Dabei hätte die Antragstellerin auch maßnahmenseitig insb. das Prinzip der Funktionstrennung, Regelung der Arbeitsabläufe, Kontrollautomatik, organisatorische Vorkehrungen sowie technische Organisationsmittel darzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in Anlage 10 das geplante Interne Kontrollsystem definiert habe und insbesondere das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt habe. Das interne Kontrollsystem werde durch ein IT-Workflow-Tool unterstützt. Die Antragstellerin werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs die detaillierte Funktionsweise des IT-Systems sowohl aus technischer als auch organisatorischer Sicht definieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit detaillierte Funktionsweise des IT-Systems sowohl aus technischer als auch organisatorischer Sicht zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

17) Die Antragstellerin hätte die lehrbuchhafte Grafik samt Beschreibung aus der Beilage./9 Seite 3 Punkt 4 an die beantragten Konzessionstatbestände anzupassen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Anlage 9B "Berichtswesen und Controlling" umfassend überarbeitet habe.

Die Antragstellerin hat aber in der Anlage 9B keine Grafik vorgelegt, die an die beantragten Konzessionstatbestände angepasst worden ist.

18) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wer die „budgetverantwortliche Führungsebene“ ist (Beilage./9 Seite 5 Punkt 5).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Anlage 9B "Berichtswesen und Controlling" umfassend überarbeitet habe.

Die Antragstellerin erklärt aber in der Anlage 9B nicht wer die „budgetverantwortliche Führungsebene“ ist. Vor allem fehlt der Name des zuständigen Finanzvorstandes, falls die Antragstellerin vor hätte diesen Vorstand zu bestellen.

19) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt was sie unter „Sensitivitätsanalyse“ versteht (Beilage./9 Seite 5 Punkt 5).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Anlage 9B "Berichtswesen und Controlling" umfassend überarbeitet habe.

Die Antragstellerin erklärt aber in der Anlage 9B nicht was sie unter „Sensitivitätsanalyse“ versteht.

20) Die Antragstellerin hätte die in Beilage./11 genannten Richtlinien vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sämtliche in Anlage 11 genannten Richtlinien bereits vorgelegt wurden.

Entgegen der Behauptung der Antragstellerin, dass sämtliche in Anlage 11 genannten Richtlinien vorgelegt wurden, sind folgende „Richtlinien/ Prozesse/ Manuals/ Prozedere/ Verfahren/ Dokumente/ Pläne/ Analysen/ Due Diligence/ Erfahrungswerte/ Methoden/ Checklisten/ Aufstellungen/ Berichte“ – wie von der Antragstellerin selbst in der Anlage 11 genannt – nicht vorgelegt worden. Demnach wären folgende Unterlagen vorzulegen gewesen:

- Punkt 2, Seite 4 „Prozedere“ bei neuen Produkten;
- Punkt 2, Seite 4 „Prozess“ bei Risikokonzentration;
- Punkt 3.2, Seite 4 „Verfahren“ bei Risikoidentifizierung;
- Punkt 3.2, Seite 4 „Prozess“ bei Überwachung;
- Punkt 3.4.2, Seite 5 „Risikodokumente“;
- Punkt 4.1, Seite 6 „Prozesse“ bei Risikoarten;
- Punkt 4.1.2, Seite 6 „Notfallplan“;
- Punkt 4.1.4, Seite 7 „Risikobericht“;
- Punkt 4.1.5, Seite 9 „Due Diligence“ bei Outsourcingrisiko;
- Punkt 4.1.5, Seite 9 „Erfahrungswerte“ bei Kalkulationsrisiko;
- Punkt 4.1.5, Seite 9 „Analysen, Methoden, Prozesse und Checklisten“ bei Produkteinführungen;
- Punkt 4.3, Seite 9 „Analyse, Aufstellung und Berichte“

21) Die Antragstellerin hätte die „risikopolitischen Prinzipien“ wie in der Beilage./11 Seite 3 Punkt 2 beschrieben an das geplante Geschäftsmodell anpassen und vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie in der Anlage 11 Kapitel 2 die risikopolitischen Prinzipien, also auf Basis des geplanten Geschäftsmodells die Grundeinstellung der Antragstellerin zu Risiken und zum Umgang mit ihnen beschreibe. Die Antragstellerin werde die risikopolitischen Prinzipien vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit Hinblick auf den genehmigten Konzessionsumfang überprüfen und detaillieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA

unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die risikopolitischen Prinzipien, welche auf Basis des geplanten Geschäftsmodells die Grundeinstellung der Antragstellerin zu Risiken und zum Umgang mit ihnen beschreiben, darzustellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

22) Die Antragstellerin hätte die in Beilage./11 Seite 4 Punkt 3.2 genannten „Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikokontrolle und Risikoüberwachung“ detailliert zu beschreiben gehabt.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie die detaillierte Beschreibung der Verfahren zur Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikokontrolle und Risikoüberwachung vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch den Vorstand genehmigen lassen werde.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die detaillierte Beschreibung der Verfahren zur Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikokontrolle und Risikoüberwachung zu beschreiben hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

23) Die Antragstellerin hätte die in Beilage./11 Seite 4 Punkt 3.2 genannten „Risikostrategie und Steuerungsvorschläge“ detailliert zu beschreiben gehabt.

Die Antragstellerin erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs die vorliegende Risikostrategie aktualisieren und detaillieren werde. Im laufenden Geschäftsbetrieb werde die Abteilung Risikomanagement basierend auf der Risikostrategie und dem Risikocontrolling Steuerungsvorschläge für den Vorstand ausarbeiten.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von

Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Risikostrategie zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

24) Die Antragstellerin spricht in der Beilage./11 Seite 5 Punkt 3.4.2 von Risikodokumenten. Diese Risikodokumente wären vorzulegen gewesen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die detaillierten Risiko-Handbücher vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorlegen werden.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit über Risiko-Handbücher zu verfügen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

25) Die Antragstellerin hätte sämtliche interne Arbeitsrichtlinien welche die Organisationsstruktur sowie transparente Aufgaben- und Verantwortlichkeitsabgrenzungen umfassen, vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018) die Unternehmenssteuerung und das interne Kontrollsystem beschrieben und gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018) den organisatorischen Aufbau dargestellt habe. Sämtliche internen Arbeitsrichtlinien werden vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG

(alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit sämtliche internen Arbeitsrichtlinien zur Organisationsstruktur zu erstellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

26) Die Antragstellerin hätte alle Ablaufkontrollen durch vollständig ausdefinierte Prozessabläufe darzustellen gehabt. Die Antragstellerin hätte die ausdefinierten Prozessabläufe vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die vollständig ausdefinierten Prozessabläufe und Ablaufkontrollen vor der Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorlegen werden.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Prozessabläufe und Ablaufkontrollen zu erstellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

27) Die Antragstellerin hätte einen Betriebskontinuitätsplan vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass ein Betriebskontinuitätsplan vor der Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorliegen werde.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Betriebskontinuitätsplan zu erstellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

28) Die Antragstellerin hätte im Hinblick auf die europäischen Rechtsentwicklungen im Zahlungsverkehr Unterlagen zum Thema Beschwerdemanagement für Konsumenten vorzulegen gehabt. Die Antragstellerin hätte dabei auf die Bestimmungen Art. 100 Abs. 6 PSD2 und EBA-Guideline EBA/GL/2017/13 Bezug nehmen können.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit ihren Kunden, den Zahlungsdienstnutzern, ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 101 PSD2 zur Verfügung zu stellen vorsehe. Dieses Verfahren werde auf der Website der Antragstellerin vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit publiziert werden und eine Beantwortung von Beschwerden innerhalb von maximal 15 Arbeitstagen zusagen. Die Antragstellerin werde ihre Kunden auch über Stellen zur alternativen Streitbelegung informieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement zu installieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

29) Die Antragstellerin hätte die Beschreibung und den Umfang der Tätigkeiten der internen Revision darzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Beschreibung der Tätigkeiten der internen Revision in der überarbeiteten Anlage 7Ba präzisiert wurde. Siehe auch die neue Anlage 28B „RL10 Interne Revision“.

Grundsätzlich kann die Stellungnahme der Antragstellerin zur Beurteilung der internen Revision herangezogen werden, dennoch fehlen konkrete Angaben zu der qualitativen und quantitativen Ausstattung der IR.

30) Die Antragstellerin hätte eine umfassende Risikoanalyse vorzulegen und nachweisen gehabt, dass die Implementierung eines laufenden risikospezifischen Reporting-Systems umgesetzt worden ist.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in der Anlage 11 in Kapitel 4.1 alle für das geplante Geschäftsmodell relevanten Risikoarten analysiert und bewertet wurden. Ein laufendes risikospezifisches Reporting werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs umgesetzt.

Die Antragstellerin hat zwar eine „Analyse“ vorgelegt, diese ist aber unzureichend.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Rahmen des IKS ein laufendes risikospezifisches Reporting umzusetzen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

31) Die Antragstellerin hätte nachzuweisen gehabt, dass entsprechende Risikoüberwachungs- und Früherkennungssysteme im Zahlungsinstitut vorhanden sind.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in der Anlage 11 darlegt, dass neben dem operativen Risikomanagement auch ein strategisches Risikomanagement und – Controlling vorgesehen sei. Die Antragstellerin werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs die entsprechenden Risikoüberwachungs- und Früherkennungssysteme definieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit entsprechende Risikoüberwachungs- und Früherkennungssysteme zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

32) Die Antragstellerin hätte ein angemessenes Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme iSd § 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018 (§ 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG alt) vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie ein Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme iSd § 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG (alt und nunmehr 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018) vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorlegen werde.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ein Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme iSd § 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018 (§ 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG alt) zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

33) Die Antragstellerin hätte ausführlich den Prozess des Kontoauszugs und Online Services wie in Beilage./12 Seite 3 Punkt 3 erwähnt, zu beschreiben gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) das Geschäftsmodell im Antrag beschrieben sei. In Anlage 12 sei die Zahlungsreserve und die damit vorgesehene Möglichkeit der geduldeten Kontoüberschreitung beschrieben worden. Der Satz "Die Zahlungsreserve ist auf dem Kontoauszug und bei Abruf der Kontodaten im Online Service ersichtlich." aus Kapitel 3 bedeute folgendes: In jedem Kontoauszug (ein Kontoauszug sei ein Schriftstück, auf welchem alle Umsätze eines Zahlungskontos einschließlich eines sich hieraus ergebenden Saldos ersichtlich seien; ein elektronisch erzeugter Kontoauszug werde in Dateiform bereitgestellt) sei explizit ausgewiesen, wie hoch die derzeit maximal geduldete Zahlungsreserve sei; ebenso werde im Onlinebetrieb (nach Benutzeraufforderung) bei der Präsentation der Daten des Zahlungskontos am Bildschirm auch die aktuelle Höhe der maximal geduldeten Zahlungsreserve dargestellt. Detaillierte Prozessbeschreibungen zum Kontoauszug und den Online Services werden vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit detaillierte Prozessbeschreibungen zum Kontoauszug und den Online Services zu verfassen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

34) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, wie die Angaben aus der Beilage./12 mit den Bestimmungen des dritten Hauptstücks ZaDiG 2018 (drittes Hauptstück ZaDiG alt) zu vereinbaren sind.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Bestimmungen des 3. Hauptstücks ZaDiG (alt und nunmehr 3. Hauptstück ZaDiG 2018) für alle Zahlungsdienste eines Zahlungsinstitutes gelten und auch von der Antragstellerin eingehalten werden. Die Bestimmungen im VKrG gelten parallel zum ZaDiG (alt und nunmehr ZaDiG 2018) für alle Formen der Kreditierung für Verbraucher. In Anlage 12 sei die Zahlungsreserve und die damit vorgesehene Möglichkeit der geduldeten Kontoüberschreitung iSd §§ 23 und 24 VKrG beschrieben. Weiters gibt die Antragstellerin an, dass die Ausführungen in Anlage 12 sich nur auf die geduldete Kontoüberschreitung beziehen und nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des 3. Hauptstücks des ZaDiG (alt und nunmehr 3. Hauptstück ZaDiG 2018) stünden.

Die Ausführungen der Antragstellerin sind nicht schlüssig, zumal sich die Antragstellerin selbst widerspricht. Auf der einen Seite werden die Bestimmungen der §§ 23 und 24 VKrG zitiert auf der anderen Seite ergibt sich aus der Anlage 12, und weiter auf Seite 22 unter Punkt 53 der Stellungnahme, dass der Rahmenvertrag bei einer Kontoüberschreitung, die länger als 12 Monate andauert, gekündigt wird. Eine bloße Behauptung, dass diese Vorgehensweise nicht im Widerspruch mit dem 3. Hauptstück ZaDiG 2018 (3. Hauptstück ZaDiG alt) stünde, ist nicht nachvollziehbar, zumal gem. § 51 Abs. 3 ZaDiG 2018 (§ 30 Abs. 3 ZaDiG alt) ein Zahlungsinstitut nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Rahmenvertrag kündigen darf.

Die Antragstellerin konnte nicht erklären, wie die Angaben aus der Beilage./12 mit den Bestimmungen des dritten Hauptstücks ZaDiG 2018 (3. Hauptstück ZaDiG alt) zu vereinbaren sind.

35) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, wie sie sicherstellt, dass die Kontoüberschreitungen innerhalb eines Jahres wieder vollständig rückgeführt werden (Beilage./12).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass dies durch eine Aufnahme der Bedingung nach § 5 Abs. 5 Z 2 ZaDiG (alt und nunmehr § 7 Abs. 6 Z 2 ZaDiG 2018) samt Beschreibung der Art der Überprüfung in den Kontorahmenvertrag sichergestellt werde. Technisch werde dies folgend implementiert: Für jedes Zahlungskonto werde das Datum mitgeführt, an dem das Konto zuletzt nicht negativ war. Ein Kunde mit andauernd negativem Saldo werde nach Ablauf von 10 Monaten ab diesem Datum erstmalig, und danach noch mehrmals, automatisch verständigt und an die Einhaltung der 12 Monatsfrist erinnert.

Die Ausführungen der Antragstellerin sind nicht schlüssig, eine „erstmalige bzw. mehrmalige Erinnerung“ ist kein Nachweis, dass die Kontoüberschreitungen, wie in § 7 Abs. 6 Z 2 ZaDiG 2018 (§ 5 Abs. 5 Z 2 ZaDiG alt) normiert, innerhalb eines Jahres wieder vollständig rückgeführt werden können.

36) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, welche Schritte gesetzt werden, wenn die Kontoüberschreitung innerhalb eines Jahres nicht vollständig zurückbezahlt wird (Beilage./12).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass wenn ein Kunde seine Kontoüberschreitung innerhalb eines Jahres (nach der letzten Glattstellung) nicht bereinigt habe, so werde automatisch vom Kernsystem die Zahlungsreserve auf null gesetzt und dies dem Kunden zusammen mit einer Aufforderung, den negativen Saldo zu begleichen, mitgeteilt. Dadurch seien keine Abbuchungen mehr möglich, Eingänge hingegen schon. Sollte die Kontoüberschreitung nicht innerhalb kurzer Zeit durch Eingang (zB Gehaltszahlung) ausgeglichen sein, werde der Rahmenvertrag gekündigt. Der detaillierte Ablauf des Mahnwesens, der Kündigung und allfälliger weiterer (rechtlicher) Schritte wird vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgelegt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen detaillierten Ablauf des Mahnwesens, der Kündigung und allfälliger weiterer (rechtlicher) Schritte zu verfassen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

37) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt um welche „alle notwendigen Voraussetzungen“ es sich bei Gewährung einer Zahlungsreserve handelt (Beilage./12).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Voraussetzungen zur Einräumung einer Zahlungsreserve in Kapitel 5.1 der Anlage 12 beschrieben seien.

Da die von der Antragstellerin in der Anlage 12 genannten Voraussetzungen zur Einräumung einer Zahlungsreserve nicht ausreichend sind, hat die FMA im Verbesserungsauftrag um eine ergänzende Erklärung ersucht. Der Verweis auf dieselbe Anlage ist nicht schlüssig. Demnach bleibt die Frage nach den Voraussetzungen zur Einräumung einer Zahlungsreserve weiterhin unbeantwortet.

38) Die Antragstellerin hätte darzulegen gehabt aus welchen IT-Systemen und Prozessen ersichtlich ist, wie ein „Kunde mit negativen Saldo automatisch verständigt“ wird (Beilage./12).

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die automatische Verständigung im laufenden Betrieb durch das Zahlungskonten-Verwaltungs-System (siehe Kapitel 8.6 des Antrags) erfolge. Vor Durchführung jedes Zahlungsvorganges, der zu einem negativen Saldo führen würde, werde durch Überprüfung des letzten Datums mit nicht negativem Saldo festgestellt, ob eine Verständigung und welche Art zu erfolgen habe. Siehe dazu die Antworten in der Stellungnahme zu den vorhergehenden Punkten 52) und 53) zu § 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018).

Die Auskunft der Antragstellerin ist nicht ausreichend, zumal weder aus dem Kapitel 8.6 des Antrags, sowie aus den dort genannten Anlagen 18 und 19 noch aus den Antworten zu den vorhergehenden Punkten 52) und 53) zu § 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG alt (§ 9 Abs. 1 Z 5 ZaDiG 2018) ersichtlich ist, welche IT-Systeme und Prozesse eingebunden werden um Kunden mit negativen Saldo automatisch zu verständigen. Demnach bleibt die Frage weiterhin unbeantwortet.

39) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt wie die Kundenbonität (Beilage./12) überprüft wird.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die für die Einräumung der Zahlungsreserve erforderliche Kundenbonität in Kapitel 5.1 und deren Überwachung in Kapitel 5.2 der Anlage 12 beschrieben sei.

Da die von der Antragstellerin in der Anlage 12 beschriebene Überprüfung der Kundenbonität nicht ausreichend ist, hat die FMA im Verbesserungsauftrag um eine ergänzende Erklärung ersucht. Der Verweis auf dieselbe Anlage ist nicht schlüssig. Demnach bleibt die Frage nach der Überprüfung der Kundenbonität weiterhin unbeantwortet.

40) Die Antragstellerin hätte darzulegen gehabt, wie das „aktive Zutun des Kunden“ bei der Einräumung der Zahlungsreserve (Beilage./12) iZm § 20 ZaDiG 2018 (§ 19 ZaDiG alt) ausgestaltet wird.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass bei Kontoeröffnung nicht automatisch eine Zahlungsreserve eingeräumt werde. Der Kunde müsse seinen Antrag auf Einräumung einer Zahlungsreserve durch Auswählen eines Buttons in der Kontoeröffnungsmaske dokumentieren. Nur wenn dieser Kunde dann 3 Monate lang einen regelmäßigen Zahlungseingang aufweise, werde die Zahlungsreserve des Kunden aktiviert. Der Kunde könne aber auch erst später seinen Wunsch nach einer Zahlungsreserve durch Anwahl eines Menüpunktes kundtun. Ebenso könne er die Zahlungsreserve selbstständig deaktivieren.

Die Frage der FMA bezog sich iSd § 19 ZaDiG alt (§ 20 ZaDiG 2018) auf die zahlungsdienstbetrieblichen und zahlungsdienstgeschäftlichen Risiken iZm dem „aktiven Zutun des Kunden“ und nicht auf die Tätigkeit des Kunden bei der Auswahl der Zahlungsreserve.

41) Die Antragstellerin hätte die von ihr angeführten „Anzeichen für Rückzahlungsschwierigkeiten“ (Beilage./12) zu erläutern gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in Kapitel 5.2 der Anlage 12 beispielhafte Verhaltensweisen von Kunden beschrieben werden, die Anzeichen von Rückzahlungsschwierigkeiten sein können. Ein detailliertes Handbuch werde vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit erstellt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ein detailliertes Handbuch zu verfassen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

42) Die Antragstellerin hätte zu der Beilage./15 eine detaillierte Beschreibung der Zahlungsdienstnutzer, Marketingmaterialien und Vertriebskanäle vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Zahlungsdienstnutzer respektive Kunden in Kapitel 1.5 der Anlage 15 „Marketing und Vertrieb“ beschrieben seien, ebenso die Vertriebskanäle in Kapitel 4. Marketingmaterialien werden rechtzeitig vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit bereit stehen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Marketingmaterialien zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

§ 9 Abs. 1 Z 6 ZaDiG 2018:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts gemäß § 86 ZaDiG 2018 berücksichtigt, vorzulegen.

Die Antragstellerin wurde auf die Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 mit dem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 sowie in der Besprechung vom 22.2.2018 hingewiesen. Trotz der Gelegenheit Stellung zu nehmen, hat die Antragstellerin keine Äußerung zu den neuen Konzessionsvoraussetzungen getätigt. Demnach ist der Konzessionsantrag auch nach der neuen Rechtslage unvollständig.

§ 9 Abs. 1 Z 7 ZaDiG 2018:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten, vorzulegen.

Die Antragstellerin wurde auf die Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 mit dem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 sowie in der Besprechung vom 22.2.2018 hingewiesen. Trotz der Gelegenheit Stellung zu nehmen, hat die Antragstellerin keine Äußerung zu den neuen Konzessionsvoraussetzungen getätigt. Demnach ist der Konzessionsantrag auch nach der neuen Rechtslage unvollständig.

§ 9 Abs. 1 Z 8 ZaDiG 2018:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 8 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angaben über entscheidende Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne, vorzulegen.

Die Antragstellerin wurde auf die Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 mit dem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 sowie in der Besprechung vom 22.2.2018 hingewiesen. Trotz der Gelegenheit Stellung zu nehmen, hat die Antragstellerin keine Äußerung zu den neuen Konzessionsvoraussetzungen getätigt. Demnach ist der Konzessionsantrag auch nach der neuen Rechtslage unvollständig.

§ 9 Abs. 1 Z 9 ZaDiG 2018:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle, vorzulegen.

Die Antragstellerin wurde auf die Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 mit dem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 sowie in der Besprechung vom 22.2.2018 hingewiesen. Trotz der Gelegenheit Stellung zu nehmen, hat die Antragstellerin keine Äußerung zu den neuen Konzessionsvoraussetzungen getätigt. Demnach ist der Konzessionsantrag auch nach der neuen Rechtslage unvollständig.

§ 9 Abs. 1 Z 10 ZaDiG 2018:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 10 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten, vorzulegen.

Die Antragstellerin wurde auf die Rechtsänderung im Zuge der Umsetzung von PSD2 mit dem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 sowie in der Besprechung vom 22.2.2018 hingewiesen. Trotz der Gelegenheit Stellung zu nehmen, hat die Antragstellerin keine Äußerung zu den neuen Konzessionsvoraussetzungen getätigt. Demnach ist der Konzessionsantrag auch nach der neuen Rechtslage unvollständig.

§ 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 6 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Beschreibung des internen Kontrollsystems, das der Antragsteller einzuführen beabsichtigt, um die Anforderungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 und der Verordnung (EU) 2015/847 zu erfüllen, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin hätte eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Verfahren, Systeme, Kontrollen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass ausgehend von den im dritten Abschnitt des FM-GwG normierten Sorgfaltspflichten, seien in der „Richtlinie zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ (Anlage 13) für die in der Risikoanalyse (Anlage 14) identifizierte Kunden- und Produktstruktur der Antragstellerin eine Vielzahl von Maßnahmen, Kontrollen und Verfahren beschrieben. Es werden die Sorgfaltspflichten bei den zwei für ein Zahlungsinstitut wichtigsten Zeitpunkten, nämlich bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und vor Ausführung jedes Zahlungsvorgangs (Überwachung der Transaktionen) behandelt. Es werden die Prüfungen bei Kontoeröffnung (Know-Your-Customer Prozess) sowohl bezüglich des Kontoinhabers als auch der wirtschaftlichen Eigentümer festgelegt. Die Richtlinie beschreibe die zulässigen Verfahren zur Identitätsfeststellung. Die Anwendung vereinfachter bzw. erhöhter Sorgfaltsregelungen aufgrund eigener Beurteilungen werde behandelt. Es seien insbesondere beschrieben: Die Überwachung der Transaktionen auf Kundenkonten, Aufgaben und Kompetenzen des Geldwäschebeauftragten, organisatorische Maßnahmen in Bezug auf Mitarbeiter und Behördenmeldungen, Dokumentationsrichtlinien. Zusätzliche detailliertere Anweisungen und Prozessbeschreibungen in Form eines "GW-Handbuches" werden vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorlegen. Die Prävention von GW/TF erfolge nach den gesetzlichen Vorgaben des FM-GwG und unterliegt der Aufsicht durch die FMA gemäß § 59 ZaDiG (alt und nunmehr § 88 ZaDiG 2018).

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA

unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gehört ein angemessenes Risikomanagement, angemessene Kontrollmechanismen sowie Verfahren, die Aktivitäten im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern helfen. Trotz bereits von der Antragstellerin zu § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 6 ZaDiG alt) vorgelegten Unterlagen kann keine abschließende Beurteilung der Verfahren, Kontrollen und Maßnahmen zur Prävention von GW/TF erfolgen.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit das "GW-Handbuches" zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

§ 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung sich der Antragsteller verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem, vorzulegen.

1) Der organisatorische Aufbau wurde von der Antragstellerin anhand Beilage./7 dargestellt. Die Beilage ist iSd § 9 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG alt) nicht ausreichend.

Die Antragstellerin hätte zum organisatorischem Aufbau folgende Informationen und Unterlagen vorzulegen gehabt:

1.1) Das vorgelegte Organigramm hätte die Namen der zuständigen Führungskräfte zu enthalten gehabt. Dabei hätte auch das FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Inhabern von Schlüsselfunktionen herangezogen werden können.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018) die Namen der Geschäftsleiter bekanntgegeben habe, die restlichen Führungskräfte werden rechtzeitig vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs bestellt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Schlüsselkräfte/Führungskräfte zu bestellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.2) Das vorgelegte Organigramm hätte die Anzahl der Mitarbeiter zu enthalten gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Anzahl der Mitarbeiter (respektive Vollzeitäquivalente) insgesamt und je Organisationseinheit pro Jahr bereits in Anlage 1b (Geschäftsplan in Excel Format, Tabelle Input Personal) übermittelt wurde. Zusätzlich sei nun die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Organigramm in der überarbeiteten Anlage 7Ba „Aufbauorganisation“ eingearbeitet worden.

Die von der Antragstellerin genannte Anlage 1b ist weder dem Antrag vom 13.9.2017 noch der Verbesserung vom 12.2.2018 zu entnehmen.

1.3) Die Beschreibung der Organisationseinheiten ist nicht ausreichend. Die Antragstellerin hätte eine umfassende und an die regulatorischen Anforderungen angepasste Beschreibung der Organisationseinheiten vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass in der überarbeiteten Anlage 7Ba "Aufbauorganisation" die Organisationseinheiten detaillierter beschrieben worden seien.

Es stimmt, dass die Antragstellerin die Organisationseinheiten detaillierter beschrieben hat. Die Antragstellerin hat aber nicht die erforderliche Anpassung an die regulatorischen Anforderungen bei der Beschreibung der Organisationseinheiten vorgenommen. Die Erwähnung von § 16 ZaDiG alt (§ 17 ZaDiG 2018) und der ZEIMV sowie ein allgemeiner Hinweis auf „regulative Vorgaben (ZaDiG)“ sind nicht ausreichend.

1.4) Die Antragstellerin hätte die Beschreibung der Organisationseinheiten und das Organigramm um das Beschwerdemanagement zu ergänzen gehabt und die zuständigen Führungskräfte und Anzahl der Mitarbeiter anzugeben gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass das Beschwerdemanagement der Abteilung Kundenbetreuung zugeordnet sei. Siehe dazu die überarbeitete Anlage 7Ba "Aufbauorganisation".

Die Antragstellerin gibt zwar an wo das Beschwerdemanagement im Organigramm zugeordnet wird, eine Beschreibung des Beschwerdemanagement sowie die Benennung der zuständigen Führungskraft erfolgt aber nicht.

1.5) Die Antragstellerin hätte die Datenschutz-, Compliance-, Geldwäsche und Outsourcingbeauftragte zu nennen gehabt. Dabei hat die Antragstellerin das FMA-Rundschreiben zum Geldwäschereibeauftragten zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018) die Namen der Geschäftsleiter bekanntgegeben habe, die Datenschutz-, Compliance-, Geldwäsche und Outsourcingbeauftragte werden rechtzeitig vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs bestellt werden. Dabei werde die Antragstellerin das FMA-Rundschreiben zum Geldwäschebeauftragten berücksichtigen.

Im Übrigen sind nach der EBA GL 2017/09, wie bereits im Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017 hingewiesen, alle Namen der verantwortlichen Personen bekannt zu geben.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Datenschutz-, Compliance-, Geldwäsche und Outsourcingbeauftragte zu bestellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.6) Die Antragstellerin hätte den Revisionsplan wie in Beilage.17 genannt, vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass der Revisionsplan als Grundlage die im vorhergehenden Punkt angeführte Revisionslandkarte habe. Detaillierte Angaben für das erste Geschäftsjahr zu Prüfungsart, Prüfungsterminen und Aufwand werden vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgelegt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit detaillierte Angaben für das erste Geschäftsjahr zu Prüfungsart, Prüfungsterminen und Aufwand festzulegen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.7) Die Antragstellerin hat in Beilage./10 das Interne Kontrollsystem („IKS“) vorgelegt. Diese Beilage ist nicht ausreichend. Die Antragstellerin hätte die Gesamtheit aller prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen deren Organisation darzustellen gehabt. Darin sollten die jeweiligen organisatorischen Richtlinien des gesamten operativen Managements „top down“ sowie die festgelegten Kontrollmechanismen und Überwachungsaufgaben des unmittelbar Prozessverantwortlichen enthalten sein.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in Anlage 10 das geplante Interne Kontrollsystem definiert habe, die Verantwortlichkeiten, das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt habe. Die Antragstellerin werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen definieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.8) Die Antragstellerin hätte eine vollständige Dokumentation der Tätigkeit in Bezug zum Kunden darzustellen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) das Geschäftsmodell ausführlich beschrieben und insbesondere in Anlage 12 die Funktionsweise des Zahlungskontos dargestellt habe. Ein detailliertes Handbuch zur Kundenbetreuung werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs erstellt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ein Handbuch zur Kundenbetreuung zu verfassen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.9) Die Antragstellerin hätte Dokumente für Datensicherheitsmaßnahmen und Notfallkonzepte für Datenverarbeitungssysteme darzustellen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie ein Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme iSd § 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG (alt und nunmehr § 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018) vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorlegen werde.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ein Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme iSd § 20 Abs. 3 Z 3 ZaDiG 2018 (§ 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG alt) zu implementieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.10) Die Antragstellerin hätte die verschiedenen Verfahren zur Durchführung von regelmäßigen und ständigen Kontrollen, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen und der hierfür zugewiesenen Personalressourcen darzustellen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in Anlage 10 das geplante Interne Kontrollsystem definiert habe, die Verantwortlichkeiten, das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt habe. Die Antragstellerin wird vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen definieren.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit alle Prozessabläufe sowie alle prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen und sonstige interne Kontrollen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.11) Die Antragstellerin hätte die Identität sowie einen aktuellen Lebenslauf jener Person, die für die internen Kontrollfunktionen, einschließlich der regelmäßigen und ständigen Kontrolle sowie der Einhaltung der Kontrollen, verantwortlich sein soll, vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018) die Namen der Geschäftsleiter bekanntgegeben habe, die für die internen Kontrollfunktionen verantwortliche Person werde rechtzeitig vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs bestellt.

Wie bereits im Verbesserungsauftrag vom 19.12.2017, wird im Hinblick auf die EBA GL 2017/09, welche ab 1. Juni 2018 in Österreich gilt, auf die Konzessionsanforderungen zu Leitlinie 5 „Organisatorischer Aufbau“ hingewiesen. Demnach sind alle Namen der verantwortlichen Personen bereits im Rahmen des Konzessionsantrags bekannt zu geben.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die für die internen Kontrollfunktionen verantwortliche Person zu bestellen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.12) Die Antragstellerin hätte eine Beschreibung der Verfahren für Überwachung, Bearbeitung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden zu übermitteln gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in Anlage 10 das geplante Interne Kontrollsystem definiert habe, die Verantwortlichkeiten, das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt habe. Die detaillierte Beschreibung der Verfahren bei Sicherheitsvorfällen wird vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorliegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine detaillierte Beschreibung der Verfahren bei Sicherheitsvorfällen zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.13) Die Antragstellerin hätte eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten zu übermitteln gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in Anlage 10 das geplante Interne Kontrollsystem definiert habe, die Verantwortlichkeiten, das Controlling und die operative Ausgestaltung dargelegt habe. Die detaillierte Beschreibung der Verfahren zur Erfassung Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten werde vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorliegen.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine detaillierte Beschreibung der Verfahren zur Erfassung Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten zu definieren hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

1.14) Die Antragstellerin hätte eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle zu übermitteln gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie in der überarbeiteten Anlage 9B die Grundzüge des internen Berichtswesens dargelegt habe, dieses umfasse auch Kenngrößen zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Des Weiteren sei die Anzahl der Geschäftsvorgänge und der Betrugsfälle Teil des externen Berichtswesens, das in Anlage 10 dargelegt sei. Die detaillierten Definitionen und Erhebungsmechanismen werden vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgelegt.

Gemäß Beschluss des BVwG vom 18.4.2018 (GZ: W204 2183393-1) ist der Argumentation der Antragstellerin, wonach zwischen der Prüfung des Vorliegens von Konzessionsvoraussetzungen und der Aufsicht des laufenden Betriebs durch die FMA unterschieden werden müsse, im Übrigen mit Verweis auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 ZaDiG 2018), nicht zu folgen. Vielmehr hat die Antragstellerin detaillierte Beschreibungen und Nachweise für die internen Systeme dem Konzessionsantrag beizuschließen, die seitens der FMA vor Konzessionserteilung zu prüfen sind.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die detaillierten Definitionen und Erhebungsmechanismen festzulegen hat, wären die avisierten Angaben vorzulegen gewesen.

2) Auslagerung

2.1) Entgegen den von der Antragstellerin im Konzessionsantrag vom 13.9.2017 und in der Verbesserung vom 12.2.2018 aufgestellten Behauptung, dass nur eine Auslagerung durchgeführt werde, ergeben sich für die FMA folgende weitere Auslagerungen:

- Issuing;
- EDV-Systeme;
- Online-Banking;
- Zahlungskontoverwaltung;
- Zahlungsverkehr Back Office;
- Clearingstelle;
- Kartenproduktion;
- Hauptbuch;
- Meldewesen;
- Geldwäscheidentifikationsverfahren.

Diesbezüglich wurden keinerlei Unterlagen vorgelegt, daher ist dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen worden.

2.3) Die Antragstellerin hätte sicherzustellen gehabt, dass alle Inhalte des Rahmenvertrags (Beilage./19) mit den dazugehörenden Anlagen übereinstimmen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie dies sicherstelle.

Trotz Aufforderung zur Sicherstellung, dass alle Inhalte des Rahmenvertrags (Beilage./19) mit den dazugehörenden Anlagen übereinstimmen, hat die Antragstellerin als Anlage 19b den gleichen Rahmenvertrag samt dazugehörenden Anlagen in einer unveränderten Form wiedervorgelegt. Eine Erklärung, dass die Antragstellerin die Übereinstimmung sicherstellt, ist demnach nicht ausreichend.

2.3) Die Antragstellerin hätte sicher zu stellen gehabt, dass die in Beilage 19 auf Seite 10 und 11 unter Punkt 2.2.3. festgeschriebenen Regelungen bezüglich Subauslagerung im Sinne des § 20 ZaDiG 2018 (§ 19 ZaDiG alt) angepasst werden.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die CPB einer entsprechenden Änderung des Servicevertrags (Anlage 19b) zustimme. Diesbezüglich wird eine neue Anlage 19Bd vorgelegt.

Trotz Aufforderung zur Sicherstellung, dass die Inhalte des Rahmenvertrags (Beilage./19) betreffend Auslagerung angepasst werden, hat die Antragstellerin als Anlage 19b den gleichen Rahmenvertrag in einer unveränderten Form wiedervorgelegt. Die Erklärung, dass die CPB einer entsprechenden Änderung des Servicevertrags (Anlage 19b) zustimme und die diesbezügliche neue Anlage 19Bd sind nicht ausreichend. Zumal es sich aus der Anlage 19Bd nicht eindeutig ableiten lässt von wem und wann diese unterfertigt wurde. Unerklärlich sind auch die Angaben aus der neuen Anlage 19Bd bezüglich „Überwindung“ sowie die Bekanntgabe des Verbesserungsauftrags an die CPB. Demnach bleibt der Verbesserungsauftrag in diesem Punkt weiterhin aufrecht.

3) Teilnahme an Zahlungssystemen

3.1) Die Antragstellerin hätte im Falle einer Teilnahme einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem, eine Beschreibung der Art und Weise dieser Teilnahme sowie des Zahlungssystems zu übermitteln gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass an den, in der Beantwortung zu vorhergehendem Punkt 6.1) angeführten Zahlungssystemen CS.A, CS.I, Step2/EBA sowie Maestro und V-Pay praktisch alle österreichischen Zahlungsdienstleister/Banken teil nehmen. Die Systeme seien den Aufsichtsbehörden bekannt und bereits durch die Systembetreiber

ausreichend beschrieben. Ebenso bekannt seien die zugrundeliegenden Vereinbarungen. Es handelt sich hierbei um keine Individualvereinbarungen.

Die von der Antragstellerin genannten Systeme sind der FMA und der OeNB bekannt. Die Antragstellerin hätte die Art und Weise (interne Vorkehrungen zur Risikoprävention) ihrer Teilnahme an diesen Systemen zu beschreiben gehabt, insb. genaue Prozessdefinitionen, sichere Zugangskanäle, IT-Sicherheit, Erfüllungsrisiken. Darüber hinaus wären die Teilnahmebedingungen nachvollziehbar zu dokumentieren gewesen.

§ 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber die Identität und Höhe des Beteiligungsbetrages der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) 575/2013 an dem Zahlungsinstitut halten, sowie die im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Personen, der gesetzlichen Vertreter und der allenfalls persönlich haftenden Gesellschafter dieser Personen erforderlichen Angaben, sowie die Angabe der Konzernstruktur, sofern diese Personen einem Konzern angehören, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin hätte zu erklären gehabt, wie durch die Eigentümer sichergestellt wird, dass die Antragstellerin stets mit ausreichend Eigenmitteln und Liquiditätsmitteln ausgestattet ist. Die Erklärungen als Beilage. /5 und /6 sind nicht ausreichend, entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass im Hinblick auf das gesetzlich normierte Verbot der Vermischung von Kundengeldern mit Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen (§ 17 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt und nunmehr § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) und der von der Antragstellerin vorgesehenen Sicherung der Kundengelder gemäß Variante A (die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer liegen auf einem der Einlagensicherung unterliegenden Treuhandkonto, § 17 Abs. 1 Z 1 ZaDiG alt und nunmehr § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) bestehe für die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich kein bis sehr geringes Insolvenzrisiko.

Es gebe für die von der FMA geforderte Erklärung keine gesetzliche Grundlage, insbesondere sei eine solche Erklärung nicht in § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018) normiert. Darüber hinaus seien "unbestimmte Haftungserklärungen" nicht mit den Rechnungslegungsvorschriften des UGB in Einklang zu bringen und darüber hinaus auch gesellschaftsrechtlich unzulässig.

Bei der Frage der FMA geht es nicht um unbestimmte Haftungserklärungen sondern um Maßnahmen, die der Gesellschafter treffen kann, um eine Insolvenz abzuwenden und welche in der Bilanz zu erfassen sind, beispielsweise:

- Gesellschafterzuschüsse
- Sacheinlagen
- Abgabe einer „harten“ Patronatserklärung (Rechtswirkungen wie eine Bürgschaft), bei der die Muttergesellschaft sich rechtlich verbindlich verpflichtet, für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft einzustehen/diese zu übernehmen. Derartige Erklärungen sind üblich, gesellschaftsrechtlich erlaubt und als Haftungsverhältnisse gemäß § 199 UGB bilanziell zu erfassen (unter der Bilanz).

Demnach bleibt der Verbesserungsauftrag in diesem Punkt nach wie vor unbeantwortet.

2) Die Antragstellerin hätte eine Konzernstruktur in Form eines Organigramms bis zum Letzteigentümer mit allen Tochtergesellschaften samt Angabe der gehaltenen Kapitalanteile und Stimmrechtsanteile in Prozenten zu übermitteln gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie im Eigentum der Genossenschaft für Gemeinwohl, sowie der GLS sei. Die Genossenschaft für Gemeinwohl habe keine weiteren Tochtergesellschaften. Der Beteiligungsspiegel der GLS liegt als neue Anlage 25B bei.

Die Antragstellerin hat die Beteiligungsstruktur ihrer Eigentümer bezüglich weiterer Tochterbeteiligungen dargestellt. Die Antragstellerin hat aber keine Angaben zu den allfällig qualifizierten Eigentümer an der Antragstellerin gemacht.

Demnach bleibt der Verbesserungsauftrag in diesem Punkt nach wie vor unbeantwortet.

3) Zu den Beurteilungskriterien der Zuverlässigkeit der Eigentümer gem. § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG alt) zählen unter anderem die finanzielle Solidität, künftiges Erfüllen der aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Verdacht auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung. Die Antragstellerin hat für die Personen, die qualifiziert iSd Art 4 Abs. 1 Z 36 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an ihr beteiligt sind, dem Konzessionsantrag bestimmte Informationen und Unterlagen (im Verbesserungsauftrag zu § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG alt) zu Pkt. 4.1 bis 4.9) anzuschließen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die GLS als CRR-Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 1 Abs. 3 Z 1 ZaDiG 2018) Zahlungsdienstleister sei und dürfe daher die vom ZaDiG umfassten Zahlungsdienstleistungen auch im Rahmen einer Zweigniederlassung (ohne vorangehendes Konzessionsverfahren) ausüben. Darüber hinaus habe die FMA gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 ZaDiG (alt und nunmehr § 10 Abs. 2 Z 2 ZaDiG 2018) vor

Erteilung der Konzession die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu konsultieren, sofern ein Aktionär, der eine qualifizierte Beteiligung an dem Zahlungsinstitut halte, in jenem Herkunftsmitgliedstaat als Kreditinstitut zugelassen sei. Daraus ergibt sich, dass die zum Verbesserungsauftrag zu § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018) zu Pkt. 4.1 bis 4.9 geforderten Unterlagen und Informationen betreffend die GLS nicht erforderlich seien, da die Prüfung der Zuverlässigkeit als Eigentümerin hinsichtlich der GLS der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates (konkret: BaFin) obliege.

Sollte die GLS beabsichtigen im Rahmen ihrer Konzession Dienstleistungen in Österreich auszuüben, hat sie ein Notifikationsverfahren gemäß KWG einzuhalten.

Eine entsprechende Konsultation der FMA bei der BaFin iSd § 10 Abs. 2 Z 2 ZaDiG 2018 (§ 7 Abs. 2 Z 2 ZaDiG alt) ist bereits erfolgt.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass die GLS keine Unterlagen vorlegen müsse, nur weil sie ein CRR-Kreditinstitut sei und von BaFin beaufsichtigt werde, kann nicht gefolgt werden. Weder das ZaDiG noch das BWG oder die EKV bzw. die deutschen Pendanten das ZAG⁶, das KWG oder die InhKontrollVO⁷ sehen eine Ausnahme von der Bestimmung über die Prüfung der Zuverlässigkeit der Eigentümer im Rahmen eines Konzessionsverfahrens vor.

Demnach ist die Antragstellerin in diesem Punkt dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

4) Die Antragstellerin hätte eine amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung der Genossenschaft für Gemeinwohl vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die aktuelle Satzung der Genossenschaft für Gemeinwohl beigelegt sei (Anlage 24Bi).

Die Antragstellerin hat keine amtlich beglaubigte Kopie der Satzung vorgelegt.

5) Die Eigentümer der Antragstellerin hätten zum Verbesserungsantrag die unter § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG alt) zu den Punkten 8.1) bis 8.7) genannten Erklärungen abzugeben gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die GLS als CRR-Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 ZaDiG (alt und nunmehr § 1 Abs. 3 Z 1 ZaDiG 2018) Zahlungsdienstleister sei und dürfe daher die vom ZaDiG umfassten Zahlungsdienstleistungen auch im Rahmen einer

⁶ Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG, BGBl I S. 2446.

⁷ Inhaberkontrollverordnung – InhKontrollVO, BGBl I S. 1693.

Zweigniederlassung (ohne vorangehendes Konzessionsverfahren) ausüben. Darüber hinaus habe die FMA gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 ZaDiG (alt und nunmehr § 10 Abs. 2 Z 2 ZaDiG 2018) vor Erteilung der Konzession die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu konsultieren, sofern ein Aktionär, der eine qualifizierte Beteiligung an dem Zahlungsinstitut halte, in jenem Herkunftsmitgliedstaat als Kreditinstitut zugelassen sei. Daraus ergibt sich, dass die im Verbesserungsantrag unter § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG (alt und nunmehr § 9 Abs. 1 Z 13 ZaDiG 2018) zu den Punkten 8.1) bis 8.7) geforderten Unterlagen und Informationen betreffend die GLS nicht erforderlich seien, da die Prüfung der Zuverlässigkeit als Eigentümerin hinsichtlich der GLS der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates (konkret: BaFin) obliege.

Sollte die GLS beabsichtigen im Rahmen ihrer Konzession Dienstleistungen in Österreich auszuüben, hat sie ein Notifikationsverfahren gemäß KWG einzuhalten.

Eine entsprechende Konsultation der FMA bei der BaFin iSd § 10 Abs. 2 Z 2 ZaDiG 2018 (§ 7 Abs. 2 Z 2 ZaDiG alt) ist bereits erfolgt.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass die GLS keine Unterlagen vorlegen müsse, nur weil sie ein CRR-Kreditinstitut sei und von BaFin beaufsichtigt werde, kann nicht gefolgt werden. Weder das ZaDiG noch das BWG oder die EKV bzw. die deutschen Pendanten das ZAG, das KWG oder die InhKontrollV sehen eine Ausnahme von der Bestimmung über die Prüfung der Zuverlässigkeit der Eigentümer im Rahmen eines Konzessionsverfahrens vor.

Demnach ist die Antragstellerin in diesem Punkt dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

§ 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber die Namen der Geschäftsleiter und, im Falle des § 7 Abs. 2 Z 3 ZaDiG 2018 die Namen der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen, sowie gemäß § 10 Abs. 1 Z 9 bis 15 ZaDiG 2018 den Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin hätte den verantwortlichen Vorstand für den Bereich „Finanzen & Risiko“ zu nennen und Nachweise zu seiner Person vorzulegen gehabt bzw. eine Erklärung abzugeben gehabt, ob die Antragstellerin noch beabsichtigt diesen Geschäftsleiter zu bestellen.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie einen dritten Vorstand, verantwortlich für den Bereich "Finanzen & Risiko", rechtzeitig vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs beabsichtige zu bestellen.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen dritten Vorstand, verantwortlich für den Bereich "Finanzen & Risiko" zu bestellen beabsichtigt, wären sämtliche Nachweise iSd § 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG alt) vorzulegen gewesen.

§ 9 Abs. 1 Z 16 ZaDiG 2018 (§ 6 Abs. 1 Z 11 ZaDiG alt):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 16 ZaDiG 2018 hat der Konzessionswerber die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers, vorzulegen.

1) Die Antragstellerin hätte die Satzung (Beilage./23) an die Bestimmungen des ZaDiG idgF anzupassen und vorzulegen gehabt.

Die Antragstellerin gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Satzung den Anforderungen des ZaDiG (alt und nunmehr ZaDiG 2018) entspreche. Dies ergebe sich insbesondere auch aus einem Vergleich mit Satzungen/Gesellschaftsverträgen sämtlicher bereits in Österreich konzessionierter Zahlungsinstitute. Abgesehen davon habe ein Verbesserungsauftrag konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen.

Die in nicht beglaubigter Form vorgelegte Satzung enthält in § 26 Ordentliche Hauptversammlung, Pkt. 26.1. eine nicht dem Gesetz entsprechende Bestimmung über die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses, nämlich acht Monate, statt wie im § 25 ZaDiG 2018 (§ 25 ZaDiG alt) vorgesehen, sechs Monate. Den Satzungen/Gesellschaftsverträgen sämtlicher bereits in Österreich konzessionierter Zahlungsinstitute ist zu entnehmen, dass gemäß § 25 ZaDiG 2018 (§ 25 ZaDiG alt) der geprüfte Jahresabschluss längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der OeNB vorzulegen ist. Dies ist in der Satzung der Antragstellerin nicht enthalten. Demnach hat die Antragstellerin ihre Satzung nicht angepasst und daher dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand


Abteilungsleiter


elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | S9IKe3yzzGVvWkPo+RFRkEr6kngZMt6t/8ksZ6Cq2Ky6Yw9wm6TUosjMbpufRANJaJrbsuu0WvpH7fhPpGz39B8E6d3Jccd+a1eK9+o+PxjB7nckm0RjSeaxwZlRlJTH69UorrySVJgEOaoTnyj7gRXkiHi3YasOrqK+zMo6DiTEZZ0kUeg71LeF43/hjHKD3s/9AMQEx+oOixiASpdCmfer5MdwPWcgB9qWjAlWbc4biMTrDrdtfn5XHsY2UX7bLE3ypYzzvItxXaGhZMfeBz5B6ZN+w95tuwd7PR36CgwhQJNOmpSwni/qqnBjMA6UyKvXFKqw8zlnPFBUw86pkQ== | |
|  | Unterzeichner | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde |
| | Datum/Zeit-UTC | 2018-06-08T12:01:19Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1691591 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |